



Antrag

der Fraktionen der CDU und der F.D.P.

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. SH S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1999 (GVOBl. SH S. 166) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in der Form geändert, dass die Überschrift des § 25 folgende Fassung erhält:

“§ 25
“Finanzierung der Betriebskosten, Sozialstaffel”

2. Die Überschrift des § 25 erhält folgende Fassung:

“§ 25
“Finanzierung der Betriebskosten, Sozialstaffel”

3. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Personensorgeberechtigten haben einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen ei-

ne Ermäßigung erhalten. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit den jeweiligen kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine entsprechende Regelung treffen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Torsten Geerds
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion